

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barenburg diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die Koppel", bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Barenburg, den 17.02.2011

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barenburg, den 17.02.2011

Planunterlagen

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Gemarkung Barenburg, Flur 8
Maßstab: 1:1.000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 17.02.2011

Planverfasser

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

Delmenhorst, den 17.02.2011

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 2 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 29.10.2010 bis 01.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.11.2010 bis 14.12.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barenburg, den 17.02.2011

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 17.02.2011

Bekanntmachung

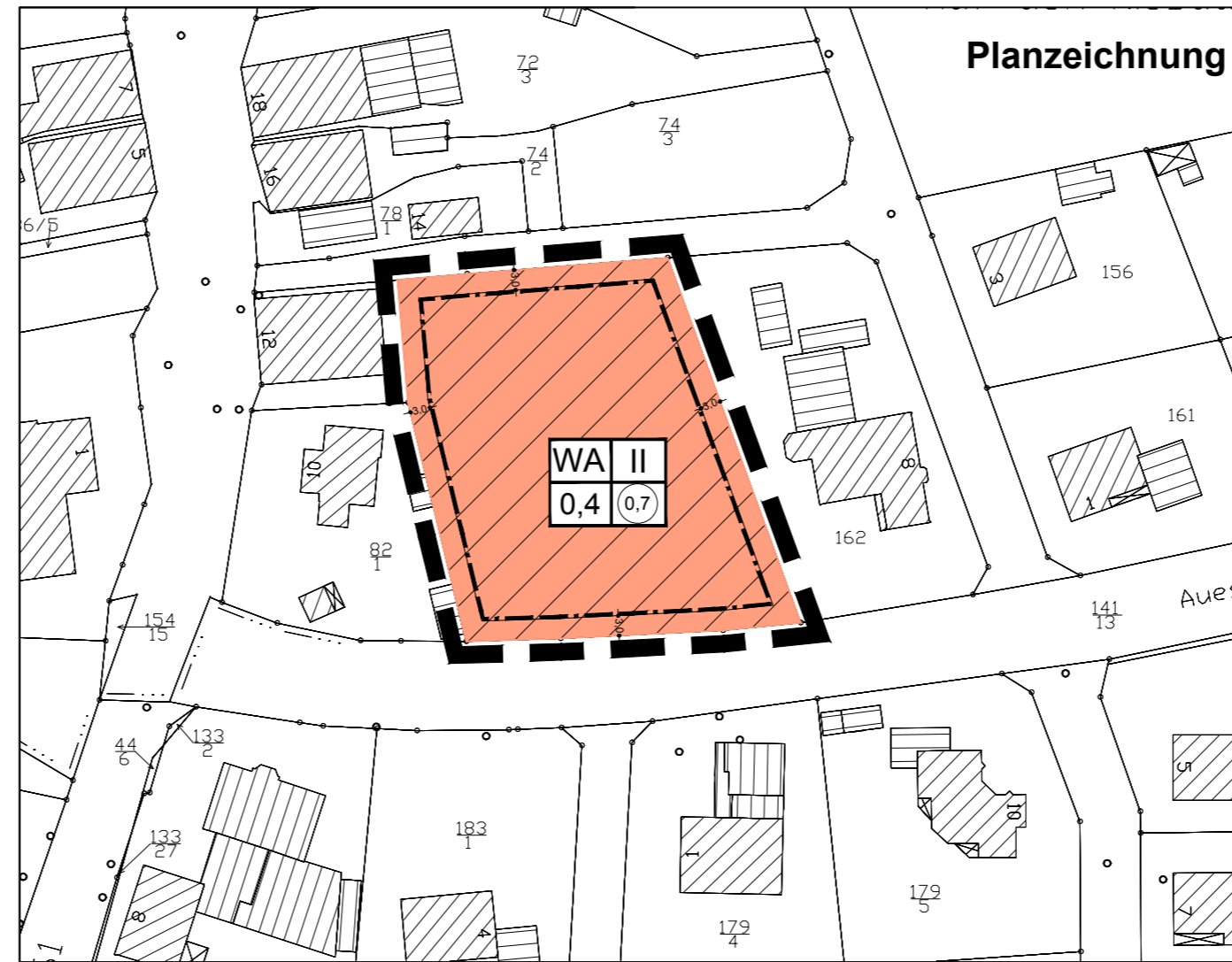
Der Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 ist gemäß § 10 BauGB am 01.03.2011 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist damit am 01.03.2011 in Kraft getreten.

Barenburg, den 04.03.2011

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Barenburg, den



Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenvorschrift v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,7 Geschosflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22+23 BauNVO)

----- Baugrenzen

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes

----- Bemaßung in Meter

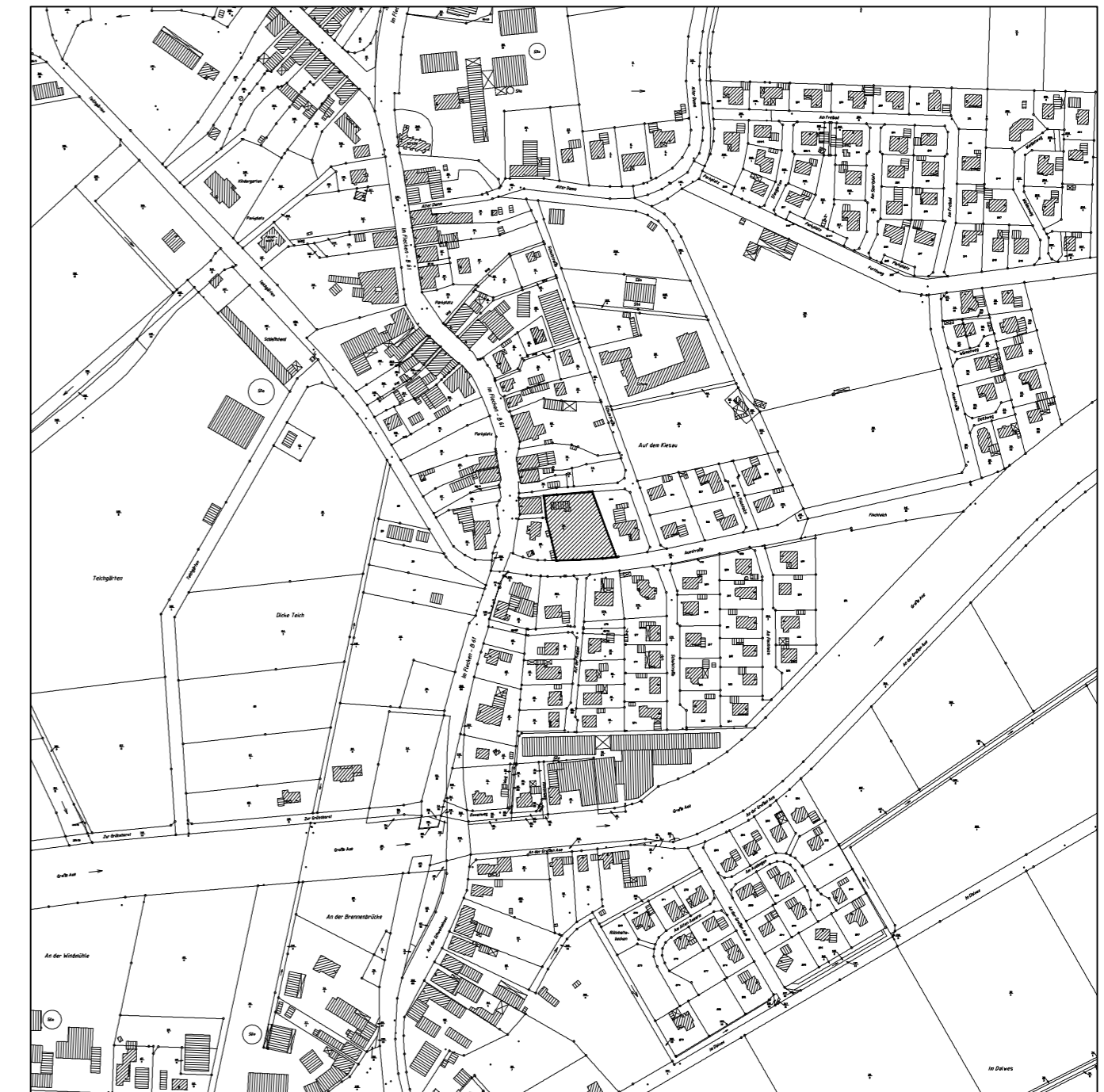
HINWEIS

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4468 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5342 oder 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.



Übersichtsplan (M. 1:5.000)

Gemeinde Barenburg Bebauungsplan Nr. 2 "Die Koppel" 4. Änderung und Ergänzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Planungsstand: Satzung

Datum: 17.02.2011

Maßstab: 1:1.000

Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

URSCHRIFT

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49